

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Inhalt der Ausgabe 08/2017

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet

Häusliches Arbeitszimmer: Die Erforderlichkeit ist keine Abzugsvoraussetzung

Schenkungssteuer: Welcher Freibetrag gilt, wenn der biologische (nicht der rechtliche) Vater schenkt?

Für Unternehmer

Abzugsverbot für pauschale Einkommenssteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde
Betriebliche Nutzung des Ehegattengrundstücks: Zahlungen von einem Oder-Konto vermeiden

Künftige Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer berechtigen nicht zur Rückstellung

Für Personengesellschaften

Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrales Ausscheiden aus Mitunternehmerschaften

Für Arbeitnehmer

Haben Streifenpolizisten eine erste Tätigkeitsstätte?

Daten für den Monat September 2017

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.9.2017
- ESt, KSt = 11.9.2017

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.9.2017
- ESt, KSt = 14.9.2017

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2017 = 27.9.2017

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/16	11/16	2/17	6/17
+ 0,2 %	+ 0,7 %	+ 2,2 %	+ 1,5 %

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet

Rund zwei Monate vor der Bundestagswahl ist der Steuergesetzgeber noch einmal aktiv geworden und hat **zwei interessante Gesetze** verabschiedet. Wichtige Aspekte werden vorgestellt.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Durch das Steuerungsbekämpfungsgesetz soll der **Steuerbetrug über Briefkastenfirmen** bekämpft werden. Danach haben Steuerpflichtige Beziehungen zu Gesellschaften im Nicht-EU-Ausland anzuzeigen. Auch Finanzinstitute können ggf. verpflichtet sein, den Finanzbehörden Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften mitzuteilen. Bei einem Verstoß drohen **Bußgelder**.

Beachten Sie: Bei der Aufklärung von steuerlichen Sachverhalten unterliegen Kreditinstitute keiner Verschwiegenheitspflicht mehr. Zudem erhält die Finanzverwaltung **erweiterte Möglichkeiten im Kontenabrufverfahren**.

Rückwirkende Kindergeldzahlungen

Um Missbräuche beim Kindergeld zu bekämpfen, wird Kindergeld (abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren) **nur noch für sechs Monate rückwirkend** gezahlt.

Steuerklassen bei Ehegatten

Bei Eheschließung werden beide Ehegatten künftig **automatisch in die Steuerklasse IV** eingestuft – und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Ein Steuerklassenwechsel ist aber selbstverständlich möglich.

Beachten Sie: Ferner ist der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV auch **auf Antrag nur eines Ehegatten** möglich. Dies hat dann zur Folge,

dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingruppiert werden.

Inkrafttreten: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Briefkastenfirmen sind **am 25.6.2017** in Kraft getreten. Die Änderungen beim Kindergeld und bei den Steuerklassen bei Ehegatten werden hingegen **erst zum 1.1.2018 wirksam**.

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

Mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ wird die **Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen**, die beim Empfänger wegen eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig besteuert werden, eingeschränkt.

Zudem sind vor allem folgende Neuregelungen zu nennen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz und das aktuelle Gesetz wurden die **Netto-Grenzen bei GWG** (= abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind) **angehoben**:

- Die eigentliche GWG-Grenze wurde von 410 **auf 800 EUR** erhöht.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

- Werden GWG sofort als Betriebsausgaben abgezogen, gelten besondere **Aufzeichnungspflichten**, wenn eine Grenze (bisher: 150, neu: **250 EUR**) überschritten wird.
- Alternativ zum Sofortabzug können GWG in einen Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben werden (**Poolabschreibung**). Die Wertuntergrenze wurde von 150 auf 250 EUR angehoben. Die Obergrenze (1.000 EUR) bleibt bestehen.

Beachten Sie: Die neuen Grenzen gelten für GWG, die **nach dem 31.12.2017** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Merke: Zusammengefasst ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Grundsatz: Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
- bis 250 EUR: Sofortabzug ohne besondere Aufzeichnungspflicht (Wahlrecht)
- ab 250,01 bis 800 EUR: Sofortabzug oder Poolabschreibung (Wahlrecht)
- ab 800,01 bis 1.000 EUR: Poolabschreibung (Wahlrecht)

Beachten Sie: Soll ein Sammelposten gebildet werden, sind hierin alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter mit Aufwendungen von 250,01 bis 1.000 EUR zu erfassen.

Sanierungserträge

Wenn Gläubiger auf Forderungen gegenüber einem **sanierungsbedürftigen Unternehmen** verzichten, ist dieser Betrag erfolgswirksam auszubuchen. Fraglich ist, wie dieser Teil steuerrechtlich zu behandeln ist. Denn der Bundesfinanzhof hat die im **Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums** vorgesehene Steuerbegünstigung verworfen, da sie gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Mit Schreiben vom 27.4.2017 hat die Verwaltung hierauf reagiert und **Übergangsregeln** erlassen. Danach gilt u. a. Folgendes: Wurde der Forderungsverzicht der Gläubiger **bis zum 8.2.2017** (an diesem Tag wurde die Entscheidung des Bundesfinanzhofs veröffentlicht) endgültig vollzogen, sind die Regelungen weiter anwendbar.

Nunmehr hat auch der Gesetzgeber reagiert und die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine **gesetzliche Grundlage** gestellt. Die Regelung gilt für alle Fälle, die **nach dem 8.2.2017** verwirklicht werden.

Beachten Sie: Die gesetzliche Neuregelung kann aber erst dann in Kraft treten, wenn die **Europäische Kommission** die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht bestätigt hat. Die weitere Entwicklung bleibt somit abzuwarten.

Quelle: Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz)

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

vom 23.6.2017, BGBl I, S. 1682 (siehe auch Plenum-KOMPAKT des Bundesrates vom 2.6.2017 zu ausgewählten Tagesordnungspunkten); Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6.2017, BGBl I, S. 2074; BMF-Schreiben vom 27.4.2017, Az. IV C 6 - S 2140/13/10003

Häusliches Arbeitszimmer: Die Erforderlichkeit ist keine Abzugsvoraussetzung

Ein häusliches Arbeitszimmer setzt zwar voraus, dass der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist aber, ob ein Arbeitszimmer **für die Tätigkeit auch erforderlich ist**. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs genügt für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung.

Sachverhalt

Ein Ruheständler erzielte neben seinen Versorgungsbezügen Beteiligungseinkünfte, Vermietungseinkünfte und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Kosten seines Arbeitszimmers machte er als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Nürnberg ablehnten. Begründung: Das Arbeitszimmer ist für die Tätigkeit (Vermietung von drei Wohnungen, von denen eine auch noch von einer Hausverwaltung betreut wird) nicht notwendig.

Das sieht der Bundesfinanzhof allerdings anders: **Die Erforderlichkeit ist kein Merkmal des Abzugstatbestands**. Der Gesetzgeber typisiert die Abzugsvoraus-

setzungen für ein häusliches Arbeitszimmer, in dem er die Abzugsmöglichkeit auf die zwei im Gesetz genannten Fallgruppen (kein anderer Arbeitsplatz, Mittelpunkt der gesamten Betätigung) begrenzt.

Beachten Sie: Allerdings war die Sache nicht spruchreif, denn es **fehlten Feststellungen zur privaten (Mit-)Nutzung** des Arbeitszimmers. Sollte ein nicht unerheblicher Anteil der Nutzung auf die Verwaltung der eigengenutzten Immobilie oder für andere private Tätigkeiten (z. B. Aufbewahrung privater Unterlagen) entfallen, würde **ein Abzug der Aufwendungen ausscheiden**.

Kommt das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang zu dem Schluss, dass es sich um ein berücksichtigungsfähiges Arbeitszimmer handelt und liegt der Mittelpunkt der steuerbaren Betätigungen nicht im Arbeitszimmer, können die Aufwendungen **bis zu 1.250 EUR** abgezogen werden, wenn für einzelne Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dabei sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen und **ggf. im Schätzungsweg** aufzuteilen.

Praxishinweis: Die Abzugsmöglichkeit oder -begrenzung ist für jede Tätigkeit selbstständig zu prüfen. Ist der Kostenabzug für eine oder mehrere Tätigkeiten möglich, kann der Steuerpflichtige diese anteilig insgesamt bis zum Höchstbetrag abziehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 8.3.2017, Az. IX R 52/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194355

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Schenkungssteuer: Welcher Freibetrag gilt, wenn der biologische (nicht der rechtliche) Vater schenkt?

Bei einer **Geldschenkung des leiblichen (biologischen) Vaters** an seine Tochter gilt bei der Schenkungssteuer die günstige Steuerklasse I mit dem **persönlichen Freibetrag von 400.000 EUR** auch dann, wenn der biologische Vater nicht gleichzeitig auch der rechtliche Vater ist. Diese Auffassung des Finanzgerichts Hessen muss der Bundesfinanzhof in der **Revision** aber noch bestätigen.

Im Streitfall berücksichtigte das Finanzamt bei der Festsetzung der Schenkungssteuer nur die Steuerklasse III (**Freibetrag i. H. von 20.000 EUR**). Die Anwendung der Steuerklasse I sei nicht möglich, da eine rechtliche Vaterschaft zu einer anderen Person bestehe, die die rechtliche Anerkennung der Vaterschaft des biologischen Vaters ausschliesse. Das Finanzgericht sah das aber im Sinne des Steuerpflichtigen anders.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 15.12.2016, Az. 1 K 1507/16, Rev. BFH Az. II R 5/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192738

Für Unternehmer

Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde

Die Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde können Unternehmen mit einem Steuersatz von pauschal 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kir-

chensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Dabei ist das Unternehmen **nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt**, wenn die Zuwendung zusammen mit der pauschalen Steuer 35 EUR übersteigt. Durch diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die Sichtweise der Finanzverwaltung im Kern bestätigt und die Attraktivität dieses Wahlrechts (weiter) eingeschränkt. |

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr **35 EUR nicht übersteigen**. Die für den Zuwendungsempfänger übernommene Pauschalsteuer hat der Bundesfinanzhof nun **als weiteres Geschenk** beurteilt mit der Folge, dass diese das steuerliche Schicksal der Zuwendung teilt.

Merke: Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn die Grenze von 35 EUR erst wegen der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 13/14, www.iww.de, Abruf-Nr. 194363; BMF-Schreiben vom 19.5.2015, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001, Rz. 26

Betriebliche Nutzung des Ehegattengrundstücks: Zahlungen von einem Oder-Konto vermeiden

Die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen eines **vom Nichteigentümer-Ehegatten betrieblich genutzten Gebäudeteils** setzt voraus, dass dieser die Anschaffungskosten getragen hat. Fehlen besondere Vereinbarungen, gelten Zahlungen von einem **Gemeinschaftskonto der**

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Ehegatten jeweils für Rechnung desjenigen als geleistet, der den Betrag schuldet. Dabei ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs irrelevant, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt.

Beispiel

Ein Ehemann (EM) nutzt eine im Alleineigentum seiner Ehefrau (EF) stehende Immobilie unentgeltlich für eigenbetriebliche Zwecke. Das zur Immobilienfinanzierung aufgenommene Darlehen hat die EF in eigenem Namen abgeschlossen. Die Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen von einem Oder-Konto der Eheleute (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis). Zahlungen auf dieses Konto erfolgen im Wesentlichen aus den Einnahmen des EM aus seiner selbstständigen Arbeit.

In einem solchen Fall kann der EM die für das Darlehen **gezahlten Schuldzinsen sowie die Gebäudeabschreibung nicht als Betriebsausgaben abziehen**. Denn nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist Voraussetzung, dass der Unternehmer-Ehegatte die **Aufwendungen persönlich getragen hat** – und das ist bei einem Oder-Konto grundsätzlich derjenige, der den Betrag schuldet. Ob es sich um ein betriebliches oder ein privates Konto handelt, ist hier regelmäßig unbeachtlich.

Beachten Sie: Die **Drittaufwands-Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs hilft hier nicht weiter. Denn die EF hat keine Schuld des EM, sondern ihre eigenen Verbindlichkeiten aus dem Darlehen getilgt. Da die EF die Aufwendungen für eigene Rechnung getätigt hat, können dem EM die Anschaf-

fungskosten **auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs** zugerechnet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 21.2.2017, Az. VIII R 10/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194360

Künftige Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer berechtigen nicht zur Rückstellung

Ein Handwerksbetrieb kann **keine Rückstellung für künftig zu erwartende Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer** bilden. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn diese in der Vergangenheit jeweils nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe entstehen.

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer war Mitglied einer Handwerkskammer, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrags war in der Vergangenheit jeweils der Gewerbeertrag des drei Jahre vor dem Beitragsjahr liegenden Steuerjahres. In der Bilanz zum 31.12.2009 passivierte der Handwerksbetrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aufgrund seiner Gewerbebeiträge der Jahre 2007, 2008 und 2009 als sonstige Rückstellungen. Das Finanzgericht Thüringen erkannte die Rückstellungen an, der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können nur dann gebildet werden, wenn die Verpflichtungen **bereits konkretisiert** sind. Der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung muss in der Vergangenheit liegen. Die Verbindlichkeit muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern **auch Vergangenes abgelten**.

Zudem ist zu beachten, dass die Beitragspflicht an **die Kammerzugehörigkeit im Beitragsjahr** geknüpft ist. Das bedeutet, dass die Verpflichtung rechtlich nicht vor dem Zeitraum entstehen kann, auf den sich die Beitragspflicht bezieht. Somit waren die Beitragspflichten für die Jahre 2010, 2011 und 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden.

Quelle: BFH-Urteil vom 5.4.2017, Az. X R 30/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194616

Für Personengesellschaften

Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrales Ausscheiden aus Mitunternehmenschaften

Erst Ende 2016 hatte die Finanzverwaltung den mehr als zehn Jahre alten Realteilungserlass in einigen Punkten angepasst. Und nun besteht schon wieder Aktualisierungsbedarf. Denn der Bundesfinanzhof hat aktuell – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass eine **gewinnneutrale Realteilung** auch dann möglich ist, wenn ein Mitunternehmer aus der Mitunternehmenschaft **gegen Sachwertabfindung** ausscheidet und

diese Abfindung in der **Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter** besteht.

Hintergrund: Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter **grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation**. Dies kann aber durch eine sogenannte Realteilung verhindert werden, wenn die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es **bei ihnen Betriebsvermögen bleibt**.

Bereits in 2015 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Realteilung nicht zwingend **die Beendigung der Gesellschaft** voraussetzt. Denn die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist. Dies trifft nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft, sondern auch auf das **Ausscheiden eines Gesellschafters zu**.

Entschieden hatte der Bundesfinanzhof aber nur zum Ausscheiden gegen eine **aus einem Teilbetrieb bestehende Abfindung**. Dabei ließ er ausdrücklich offen, ob die von ihm entwickelten Grundsätze auch auf das Ausscheiden gegen Mitnahme von Einzelwirtschaftsgütern zu übertragen sind.

Fortführung der Rechtsprechung

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof nachgelegt: Eine gewinnneutrale Realteilung liegt **in allen Fällen der Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters**

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

vor, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen verwendet. So wird eine Buchwertfortführung auch dann ermöglicht, wenn der ausscheidende Gesellschafter **lediglich Einzelwirtschaftsgüter ohne Teilbetriebseigenschaft** erhält.

Beachten Sie: Damit wendet sich der Bundesfinanzhof ausdrücklich **gegen die Auffassung der Finanzverwaltung**, die von einer Versteuerung nur dann absehen will, wenn der ausscheidende Gesellschafter einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhält.

Kurzum: Gesellschafter können somit künftig weitergehend als bisher aus ihren Personengesellschaften **gewinnneutral** und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven ausscheiden. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung ihr Schreiben aus 2016 zeitnah anpasst.

Quelle: BFH-Urteil vom 16.3.2017, Az. IV R 31/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194619; BFH-Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 11/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194623; BFH-Urteil vom 17.9.2015, Az. III R 49/13; BMF-Schreiben vom 20.12.2016, Az. IV C 6-S 2242/07/10002:004

Für Arbeitnehmer

Haben Streifenpolizisten eine erste Tätigkeitsstätte?

Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wurde zum 1.1.2014 durch „**erste Tätigkeitsstätte**“ ersetzt. Durch die neuen Zuordnungskriterien ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs oft nicht mehr anwendbar. Inzwischen liegen aber

für einige Berufsgruppen erste Urteile vor – u. a. auch für **Polizeibeamte im Streifendienst**.

Hintergrund: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt die **Entfernungspauschale** (0,30 EUR für die einfache Strecke). Handelt es sich demgegenüber um eine **Auswärtstätigkeit** sind 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abzugsfähig.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen begründet die **unbefristete Zuordnung** eines Polizeibeamten im Streifendienst zu seiner Dienststelle und die dortige Vornahme von Hilfs- und/oder Nebentätigkeiten eine erste Tätigkeitsstätte. Sucht der Polizeibeamte das Polizeirevier arbeitstäglich auf und verrichtet er hier auch den Streifendienst vorbereitende bzw. ergänzende Tätigkeiten (z. B. Einsatzbesprechungen und Schreibarbeiten), **sind diese Neben- bzw. Hilfstätigkeiten ausreichend**, damit die Dienststelle zur ersten Tätigkeitsstätte wird.

Beachten Sie: Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren Polizeibeamte im Streifendienst grundsätzlich **nicht an einer regelmäßigen Arbeitsstätte** tätig. Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof die Ansicht des Finanzgerichts zum neuen Recht im Revisionsverfahren teilen wird.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2017, Az. 2 K 168/16, Rev. BFH Az. VI R 27/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193890; BFH-Urteil vom 9.11.2015, Az. VI R 8/15

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

**Wir beraten Sie gerne weiter!
DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN.**

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

Claus Hoffmann
PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31

Beate Wagner
PARTNER, STB
B.WAGNER@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-36